

# **SO\_GERICHTE VWBES.2018.124 vom 24. Mai 2018**

SO Obergericht, 2018-05-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2018.124\\_d20180524](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2018.124_d20180524)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2018.124 du 24 mai 2018

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2018.124 del 24 maggio 2018

## **Regeste**

Alimentenbevorschussung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_, beide aus Mazedonien, hatten am 17. Juni 2010 in ihrem Heimatland geheiratet. Am 13. August 2014 wurde die gemeinsame Tochter C.\_\_\_\_ geboren. Mit Urteil der Zivilabteilung des Richteramtes Olten-Gösigen vom 30. Juni 2016 betreffend Eheschutz wurde die Tochter unter die Obhut der Mutter gestellt und der Vater zur Bezahlung von monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen von CHF 810.00 zuzüglich allfällige Kinderzulagen verpflichtet.

### **E. 2**

Da B.\_\_\_\_ in der Folge keine Zahlungen leistete, ersuchte A.\_\_\_\_ am 30. September 2016 um Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für ihre Tochter C.\_\_\_\_ und erteilte gleichzeitig die Inkassovollmacht. Am 4. Oktober 2016 verfügte das Oberamt Olten-Gösigen mit Wirkung ab 1. Juli 2016 die Bevorschussung der Alimente in der Höhe von CHF 705.00 pro Monat.

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 5. März 2018 gewährte das Oberamt Olten-Gösigen namens des Departements des Innern (DdI) die Alimentenbevorschussung ab Januar 2018 vorläufig bis 31. Juli 2018 in der Höhe von CHF 500.00 pro Monat. A.\_\_\_\_ habe bis spätestens 31. Juli 2018 einen Forderungstitel für die Unterhaltsbeiträge einzureichen, oder, falls ein solcher bis dann noch nicht vorhanden sei, zu belegen, dass sie die notwendigen Schritte zur Erwirkung eines Forderungstitels unternommen habe.

Zur Begründung wurde sinngemäss und im Wesentlichen ausgeführt, die Bevorschussung sei bisher gestützt auf das Eheschutzurteil vom 30. Juni 2016 erfolgt. Im Verfahren um Schuldneranweisung habe der Kindsvater geltend gemacht, dass die Ehe 2016 in Mazedonien geschieden worden sei. In diesem Scheidungsurteil, welches dem Oberamt in einer deutschen Übersetzung vorliege, seien keine Unterhaltsbeiträge festgelegt worden. Der Kindsvater mache geltend, dass durch das Scheidungsurteil die Eheschutzmassnahmen aufgehoben worden seien und somit ab Scheidungsdatum (7. November 2016) keine Alimente mehr geschuldet seien. Die Kindsmutter bestreite, über die Eröffnung des Scheidungsverfahrens in Mazedonien informiert worden zu sein. In diesem Scheidungsurteil seien somit die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten worden. Das Oberamt könne nicht entscheiden, ob beim Scheidungsverfahren in Mazedonien die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden seien. Somit sei derzeit unklar, ob das Scheidungsurteil vom 7. November 2016 oder nach wie vor das Eheschutzurteil vom

30. Juni 2016 als Rechtstitel für eine allfällige Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge gelte. Die Frage, ob das Scheidungsurteil vom 7. November 2016 trotz der Einwände der Kindsmutter in Rechtskraft erwachsen sei und ob dieses durch die Festlegung von allfälligen Unterhaltsbeiträgen noch zu ergänzen sei, müsse von einem Gericht entschieden werden. Ein entsprechender Gerichtsentscheid sei durch die Kindsmutter zu erwirken. Dass Unterhaltsbeiträge bevorschusst würden, für welche noch kein Forderungstitel bestehe, stelle eine Ausnahme dar und könne nur vorübergehend sein. Die unterhaltsberechtigte Person habe die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Unterhaltsbeiträge definitiv festgelegt würden. Die Befristung der Bevorschussung ohne Forderungstitel bis 31. Juli 2018 erscheine angemessen. Die Bevorschussung werde in diesen Fällen im Kanton Solothurn praxisgemäss auf CHF 500.00/Monat und Kind festgelegt.

#### **E. 4**

Dagegen wandte sich A.\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin), v.d. Rechtsanwalt Guido Fischer, mit Beschwerde vom 19. März 2018 an das Verwaltungsgericht und stellte folgende Rechtsbegehren:

Die Beschwerdeführerin führt sinngemäss und im Wesentlichen aus, das in Mazedonien durchgeführte Scheidungsverfahren sei unter Ausschluss ihrer Teilnahme durchgeführt worden, wodurch ihr rechtliches Gehör massiv verletzt worden sei. Daher widerspreche dieses Scheidungsurteil dem schweizerischen Ordre public. Das Urteilsdispositiv enthalte zudem keinerlei Anordnungen betreffend das minderjährige Kind, die aber zwingend seien. Das Scheidungsurteil sei in der Schweiz nicht anerkannt worden. Am 9. März 2018 habe die Beschwerdeführerin selbst die Ehescheidungsklage eingereicht. Solange keine Anerkennung und Vollstreckbarkeit des Scheidungsurteils festgestellt werden könne und solange die Auflösung der Ehe nicht in das Zivilstandsregister eingetragen worden sei, könne die angebliche Ehescheidung in Mazedonien keinerlei rechtliche Wirkungen entfalten.

#### **E. 5**

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 4. April 2018 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege samt unentgeltlichem Rechtsbeistand bewilligt.

#### **E. 6**

Mit Vernehmlassung vom 12. April 2018 schloss das Oberamt Olten-Gösgen namens des DdI auf Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin.

##### **E. 6.1**

Die vor dem Scheidungsverfahren angeordneten Eheschutzmassnahmen dauern weiter (Art. 276 Abs. 2 Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]), und zwar solange, bis das zuständige Scheidungsgericht während des gesamten Scheidungsverfahrens die Eheschutzmassnahme ausdrücklich durch eine vorsorgliche Massnahme ersetzt oder stillschweigend durch Endurteil über den Streitgegenstand der Eheschutzmassnahme entschieden hat. Das bedeutet also, dass die Eheschutzmassnahme namentlich dann weiter besteht, wenn das Scheidungsgericht während des Scheidungsverfahrens die Eheschutzmassnahme nicht aufhebt und ersetzt. Gleiches gilt, wenn das Scheidungsgericht zwar die Ehe durch Teilurteil scheidet, aber über Scheidungsfolgen, die auch Gegenstand der Eheschutzmassnahme sind, noch nicht befindet (vgl. Kurt Siehr/Daniel Bähler in: Karl Spühler et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel

2013, Art. 276 N 10).

### **E. 6.2**

Mit Blick auf vorgenannte Rechtslage ergibt sich, dass der eheschutzrichterlich festgelegte Kindesunterhalt nach wie vor Bestand hat und gegenüber dem unterhaltspflichtigen Vater geltend gemacht werden kann. Das Eheschutzurteil vom 30. Juni 2016 bildet somit einen vollstreckbaren Rechtstitel gegen B.\_\_\_\_, weshalb ein Anspruch auf Alimentenbevorschussung besteht.

### **E. 6.3**

Der Vorschuss entspricht gemäss § 97 Abs. 1 SG maximal dem gerichtlich, behördlich oder vertraglich festgelegten individuellen Unterhaltsbeitrag, höchstens aber dem Durchschnitt der minimalen (CHF 470.00) und maximalen (CHF 940.00) einfachen Waisenrente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10). Somit sind die Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_ in der Höhe von CHF 705.00 zu bevorschussen. Mit Einreichung der Scheidungsklage in der Schweiz am 9. März 2018 ist die Beschwerdeführerin der Aufforderung gemäss Ziffer 4 des Verfügungsdispositivs vollumfänglich nachgekommen, weshalb sich die bloss befristete Weiterführung der Bevorschussung als nicht gerechtfertigt erweist.

### **E. 7**

Im Übrigen ist anzumerken, dass der Beschwerdeführerin vor Erlass der angefochtenen Verfügung keine Möglichkeit gegeben wurde, sich zur Reduktion der Alimentenbevorschussung bzw. deren befristeten Gewährung zumindest schriftlich zu äussern. Mit diesem Vorgehen verletzte die Vorinstanz das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung (BV, SR 101) der Beschwerdeführerin, wie der Rechtsvertreter zu Recht rügt. Auch aus formellen Gründen erweist sich die angefochtene Verfügung demnach als mangelhaft.

### **E. 8**

Die Beschwerde erweist sich somit als begründet, sie ist gutzuheissen: Die Verfügung des Departements des Innern, Oberamt Olten-Gösgen, vom 5. März 2018 ist aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 9**

Der Kanton Solothurn hat demnach die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen. Der Aufwand für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist gemäss der von Rechtsanwalt Guido Fischer eingereichten, angemessenen Honorarnote zu entschädigen. Dies ergibt eine Entschädigung von total CHF 1'263.30 (4.9 Stunden à CHF 220.00 zuzügl. CHF 95.00 Auslagen + 7.7 % MWST), welche vom Kanton Solothurn zu bezahlen ist (§ 77 VRG i.V.m. §§ 160 und 161 des Gebührentarifs, GT, BGS 615.11).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen: Die Verfügung des Departements des Innern, Oberamt Olten-Gösgen, vom 5. März 2018 wird aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Der Kanton Solothurn hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen.

3. Der Kanton Solothurn hat A.\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von CHF 1'263.30 (inkl. Auslagen und MWST) auszurichten.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin

Gottesman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.